

Untere Fischereibehörde

Vorgehensweise bei Fischsterben (Stand: September 2020)



Telefonnummern:

Kreisleitstelle für Notfälle: 05241/504450 oder 112

Untere Fischereibehörde (UFB): 05241/85 2221

Kreisfischereiberater (KFB), Herr Hoffmanns: 0151/22663001; hoffmanns79@gmail.com

Untere Wasserbehörde (UWB): 05241/85 2602

Untere Naturschutzbehörde (UNB): 05241/85 2726

Untere Abfallbehörde (UAB): 05214/85 2725

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., Herr Dr. Niepagenkemper: 0251/48271 17

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., Herr Seume: 0251/48271-26

Akutes Fischsterben:

Tritt ein solches Fischsterben auf, bei dem ein sofortiges Handeln unabdinglich ist, ist ein Notruf bei der Kreisleitstelle abzusetzen. Dabei ist insbesondere anzugeben welches Gewässer betroffen ist, wo genau sich das Fischsterben ereignet hat, welche Ausmaße dieses besitzt und wie der Anzeigende bei eventuellen Rückfragen kontaktiert werden kann.

Die Leitstelle informiert im Anschluss insbesondere die UWB, die nach einer Vorortbesichtigung die weiteren notwendigen Maßnahmen einleitet. Hierzu gehört u.a. auch die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Mobiles des LANUV zur Probeentnahme, sofern die Ursache des Fischsterbens nicht ersichtlich ist.

Zudem informiert die UWB die UFB und den KFB, die, sofern diese nicht bereits bekannt sind, wiederum die Fischereiberechtigten ausfindig machen und informieren. Ferner wird die zuständige Fischereigenossenschaft bzw. der Gewässereigentümer durch die UFB informiert, sofern diesen das Fischsterben noch nicht bekannt ist. Bei Bedarf kann die UFB die Fischereiaufseher hinzuziehen und befragen. Soweit ein Seuchenverdacht vorliegt, wird außerdem das Veterinäramt hinzugezogen.

Die UWB entscheidet außerdem, ob ein sofortiges Absammeln der toten Fische erforderlich ist. Soweit dieses der Fall ist werden die Fischereiberechtigten gebeten, das Absammeln in Absprache mit der UWB und ggf. unter Beachtung der Hygienevorgaben im Seuchenfall, zu koordinieren. Für die Entsorgung stellt die UWB über den Bauhof oder ein Entsorgungsunternehmen entsprechende Behältnisse bereit. Die Entsorgung, insbesondere die hierfür anfallenden Kosten, werden durch die UAB oder die Veterinärbehörde übernommen, sofern hierfür kein Dritter in Haftung genommen werden kann.

Sollten weitere Fische vom Eingehen, aufgrund eines geringen Wasserstandes, bedroht sein, obliegt es den Fischereiberechtigten diese ggf. umzusetzen. Hierzu sollte vorab eine kurze Abstimmung mit der UFB oder dem KFB stattfinden. Liegen die Gewässer, aus denen Fische entnommen oder in die Fische eingesetzt werden sollen, im Schutzgebiet, bedarf es zudem einer Genehmigung der UNB. Diese kann im Einzelfall jedoch über die UFB eingeholt werden. Sollte der Fischereiberechtigte weder die UFB, noch den KFB oder die UNB erreichen können, kann er das eventuelle Entnehmen und Umsetzen von Fischen eigenverantwortlich veranlassen, soweit ein unmittelbares Handeln erforderlich ist. In diesem Fall ist die UFB nachträglich zu informieren.

Drohendes Fischsterben durch Trockenheit:

Bei einem drohenden Fischsterben aufgrund von Trockenheit (abfallender Wasserpegel), ist frühzeitig die UFB zu informieren, damit diese weitere Schritte mit dem Fischereiberechtigten abstimmen kann. Hierdurch wird insbesondere im Vorhinein vermieden, dass ein Tätigwerden außerhalb der Dienstzeiten der UFB, der UWB und der UNB erforderlich wird.

Kommt es im Ausnahmefall dennoch zu Rückfragen außerhalb der Dienstzeiten kann der KFB kontaktiert werden.

Das Umsetzen der vom Eingehen bedrohten Fische obliegt ebenfalls dem Fischereiberechtigten. Hierbei sind die oben ausgeführten Regelungen sinngemäß zu beachten.

Der Landesfischereiverband kann bei drohendem Fischsterben ggf. unterstützend tätig werden. So kann ein Notfallanhänger mit Teichbelüftern von Angelvereinen, die beim Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. organisiert sind, ausgeliehen werden. Weitere Informationen lassen sich außerdem der Broschüre „Patient Flachwassersee – Konzept zur Vitalisierung von künstlichen Flachwasserseen“ des Landesfischereiverbandes entnehmen, die auf der Internetseite des Kreises Gütersloh einsehbar ist.

Drohendes Fischsterben aufgrund von Gewässerverunreinigungen:

Bei einem drohenden Fischsterben aufgrund von Gewässerverunreinigungen o.ä., ist die UWB frühzeitig zu informieren, damit diese weitere Schritte abstimmen kann und versucht, die Ursache zu beheben. Des Weiteren setzt die UWB die UFB von dem drohenden Fischsterben in Kenntnis.

Hinsichtlich des Umsetzens der vom Eingehen bedrohten Fische, gelten die oben ausgeführten Regelungen sinngemäß.

Veränderungen am Gewässer:

Wird festgestellt, dass etwas am Gewässer nicht in Ordnung ist, ist die UWB hierüber auch dann zu informieren, wenn kein Fischsterben eintritt.

Aktuelle Informationen zum Thema Fischsterben werden zukünftig auch auf der Internetseite des Kreises Gütersloh bereitgestellt. Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie die UFB jedoch auch gerne telefonisch kontaktieren.

Stockhausen

(Stockhausen)